



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

Anlage von Standstreifen im Zuge der A 39 zwischen dem AD Salzgitter und dem AD Braunschweig - Südwest

von Bau-km 2+560 bis Bau-km 4+053

und

von Bau-km 14+440 bis 19+490

Gemarkungen Wartjenstedt, Westerlinde, Salder, Hallendorf, Engelnstedt
und Baddeckenstedt

31.01.2008

3328.31027-03/05- A 39 Standstreifen



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Feststellung des Planes
2. Auflagen
3. Genehmigungen / Erlaubnisse
4. Vereinbarungen und Zusagen
5. Nachrichtliche Hinweise
6. Begründung
7. Verfahrensablauf
8. Umweltverträglichkeitsprüfung
9. Entscheidungen über Einwendungen
10. Begründung der Zurückweisung der Einwendungen
10.1-10.50 Einwender
11. Hinweis
12. Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

1. Planfeststellung

Für das o.a. Bauvorhaben wird gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 09.Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2833), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), der Plan, bestehend aus

Erläuterungsbericht vom 15.10.2004	(Unterl. 1	Bl. 1-6, 8 + 10)
Deckblätter vom 01.10.2007	(Unterl. 1	Bl. 7a + 9a)
Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15.10.2004	(Unterl. 1a	Bl. 1 - 31)
Übersichtskarte i.M. 1:25.000 vom 15.10.2004	(Unterl. 2	Bl. 1)
Straßen(Ausbau-)querschnitt i.M. 1:50 vom 15.10.2004	(Unterl. 6	Bl. 1)
Lagepläne i.M. 1:1000 Deckblätter vom 01.10.2007	(Unterl. 7	Bl.1a - 9a)
Höhenpläne i.M. 1:1000/100 vom 15.10.2004 Deckblätter vom 01.10.2007	(Unterl. 8 (Unterl. 8	Bl.1-6b, 7b-9b) Bl. 7a.a, 10a + 11a)
Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) vom 15.10.2004 Deckblätter vom 01.10.2007	(Unterl. 10 (Unterl. 10	Bl. 1-2, 6 - 8) Bl. 3a, 4a+ 5a)
Landschaftspflegerischer Begleitplan -Planungskarten i.M. 1:1000 Deckblätter vom 01.10.2007	(Unterl. 12.3.2	Bl. 1a – 9a)
Landschaftspflegerischer Begleitplan -Maßnahmekartei - vom 15.10.2004	(Unterl. 12.3.3	Bl. S1, G3, A4, E8)
Deckblätter vom 11.10.2007	(Unterl. 12.3.	Bl. S2, A5, A6, E7, E9 + E10)

Grunderwerbspläne i.M. 1:1000
Deckblätter vom 01.10.2007

(Unterl. 14.1 Bl. 1a – 9a)

Grunderwerbsverzeichnis vom 03.11.2003
Deckblätter vom 01.10.2007

(Unterl. 14.2 Bl. 1,2a – 14a)

festgestellt.

2. Auflagen

2.1.1

Mit dem Erdbau darf erst begonnen werden, wenn zuvor die Feldhamster (*Cricetus cricetus*), die auf den durch die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Flächen leben, auf die unter Ziffer 2.1.2 genannten Flächen umgesiedelt wurden.

Die Umsiedlung der Feldhamster hat unter Beachtung der in dem von dem Diplombiologen Andreas Hugo, Braunschweig, im Auftrage der „Gruppe Freiraumplanung Landschaftsarchitekten“, Langenhagen, im Dezember 2002 angefertigten Gutachten „Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.1758) an der A 39 zwischen dem Autobahndreieck Salzgitter und dem Autobahndreieck Braunschweig Südwest“ im Kapitel 6.3 (Umsiedlung) genannten Gesichtspunkte und in engster Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Salzgitter und des Landkreises Wolfenbüttel zu erfolgen.

2.1.2

Die Vorhabensträgerin hat sicherzustellen, dass Derjenige oder Diejenige, der/die die Fläche 102/5, Flur 4, Gemarkung Bleckenstedt, und die gemäß Blatt 9a der Unterlage 12.3.2 für die Ersatzmaßnahme E 9 vorgesehenen Teile der Flurstücke 99/10, 95/4, 101/1 und 102/7, sämtlichst Flur 4, Gemarkung Bleckenstedt, bewirtschaftet, dauerhaft folgende Bewirtschaftungsgrundsätze beachtet und dass die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bewirtschaftungsgrundsätze grundbuchlich gesichert wird:

- Die Fläche muss jährlich und dauerhaft ackerbaulich genutzt werden.
- Als Kulturen kommen nur Getreide (außer Mais), Erbse, Ackerbohne, Luzerne und Wildackermischungen in Frage.
- Die Fläche darf nicht bewässert werden.
- Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Klärschlamm ist nicht gestattet.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Rodentiziden ist nicht gestattet.
- Eine standortgerechte Düngung (ohne Flüssigdünger) ist zulässig, allerdings ohne Flüssigdünger und erst kurz vor der Bodenbearbeitung.
- Die Fläche ist jährlich in der Zeit vom 15.Oktober bis 15.März zu mähen, zu schlägeln und oberflächlich zu bearbeiten(z.B. zu grubbern).
- Die Bodenbearbeitung darf nur in der Zeit vom 15.Oktober bis 15.April bei einer maximalen Bearbeitungstiefe von 20 cm erfolgen.
- Es hat ein jährlicher Wechsel der Kulturen stattzufinden. Lediglich die Luzerne bleibt mehrjährig auf der Fläche.

- Zur Optimierung sollte die Gesamtfläche in mehrere Abschnitte mit unterschiedlichen Kulturen aufgeteilt werden.
- Bei Getreide ist eine Verminderung der üblichen Aussaatstärke auf 50% (Weizen/Gerste: 100kg/ha; Hafer/Roggen: 80 kg/ha) erforderlich.

2.2

Die Vorhabensträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, rechtmäßig angelegte Grundstückszuwegungen (Zufahrten und Zugänge), die durch das Vorhaben entfallen oder nicht mehr ordnungsgemäß nutzbar sind, soweit notwendig, auf eigene Kosten und im Benehmen mit den Anliegern zu ändern oder in gleichwertiger Bauweise neu herzustellen. Das gilt auch dann, wenn dies aus den Planunterlagen (z.B. aus dem Bauwerksverzeichnis) so nicht ersichtlich ist.

Wenn ausnahmsweise für entfallende rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, hat der Vorhabensträger die betroffenen Anlieger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entschädigen.

Die in vorstehenden beiden Sätzen genannte Verpflichtung der Vorhabensträgerin besteht dann nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf seine Kosten durchzuführen.

2.3

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung zu prüfen, ob für den Bereich der Einleitungsstelle in den Graben Flurstück 121, Flur 3, Gemarkung Westerlinde, eine Befestigung erforderlich und möglich ist. Die Vorhabensträgerin hat das Ergebnis ihrer Prüfung der Grundstückseigentümerin und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

2.4

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, sofern sich im Zuge der Ausführungsplanung die Erforderlichkeit der Herstellung einer Befestigung an der Einleitungsstelle im Bereich der Grabenparzelle 121, Flur 3, Gemarkung Westerlinde ergibt, nachträglich eine entsprechende Anordnung zu treffen.

2.5

Im Rahmen der Bauausführung sind für erforderliche Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen an Versorgungsleitungen die hiervon betroffenen Leitungsträger sowie das Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen.

2.6

Im Bereich von Gashochdruckleitungen sind Schutzstreifen von Bebauungen und von Leitungsgefährdenden Erdarbeiten sowie von tief wurzelnden Gehölzen frei zu halten.

2.7

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall, dass ihr ein durch den Gewässerrandstreifen entlang des Ostufers der Brunnenriede verursachter Unterhaltungsmehraufwand für dieses Gewässer nachgewiesen wird, zugunsten des bzw. der für das Gewässer Brunnenriede Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Entschädigung gegen die Vorhabensträgerin festzusetzen.

3. Genehmigungen / Erlaubnisse

3.1

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde entsprechend § 31 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) bzw. § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den derzeit gültigen Fassungen. Aufgrund der Konzentrationswirkung nach §§ 74, 75 VwVfG wird die Erlaubnis, Bewilligung bzw. Genehmigung nach den o.g. Paragraphen in Verbindung mit §§ 3ff, 91 und 154 NWG erteilt.

3.2

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG i.V. mit § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wird für eine Umsiedlung (Fang und Umsetzung) der besonders geschützten Tierart Feldhamster (*Cricetus cricetus*) von den durch den Anbau der Standstreifen in Anspruch zu nehmenden Flächen auf die Flurstücke 99/10, 96/2, 95/4, 101/1, 102/5 und 102/7, jeweils Flur 4, Gemarkung Bleckenstedt, sowie für die anschließende Zerstörung der nicht mehr genutzten Hamsterbaue im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 + 3 BNatSchG eine Ausnahme erteilt.

Die Umsiedlung der Feldhamster hat unter Beachtung der in dem von dem Diplombiologen Andreas Hugo, Braunschweig, im Auftrage der „Gruppe Freiraumplanung Landschaftsarchitekten“, Langenhagen, im Dezember 2002 angefertigten Gutachten „Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.1758) an der A 39 zwischen dem Autobahndreieck Salzgitter und dem Autobahndreieck Braunschweig Südwest“ im Kapitel 6.3 (Umsiedlung) genannten Gesichtspunkte und in engster Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Salzgitter und des Landkreises Wolfenbüttel zu erfolgen.

4. Vereinbarungen und Zusagen

Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Salzgitter sowie der Gemeinde Baddeckenstedt und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) richten sich nach der zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarung.

Alle von der Vorhabensträgerin im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens gegebenen Zusagen und von ihr mit den einzelnen Verfahrensbeteiligten getroffenen Vereinbarungen und Verträge werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführten Zusagen der Vorhabensträgerin für verbindlich geklärt:

4.1

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Grabenprofilierung wird eine Vertiefung des an das Flurstück 46/84, Flur 3, Gemarkung Salder, angrenzenden Straßenseitengrabens (Erhöhung des Längsgefälles) durchgeführt, um einen schnelleren Abfluss des Oberflächenwassers zu gewährleisten.

4.2

Der Graben Stat. 11+250-11+450 und der Wirtschaftswegedurchlass werden so dimensioniert, dass der Rückstau im Graben gespeichert werden kann.

4.3

Der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel werden die wassertechnischen Unterlagen sowie der dazu gehörige Lageplan des 1. Planungsabschnitts nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.

4.4

Die vorhandene lichte Höhe von 4,50m wird beim Ausbau der Kreisstraße 76 eingehalten werden. Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Regiebetrieb Tiefbau des Landkreises Wolfenbüttel in Verbindung setzen.

4.5

Entsprechend der Vorgaben des Schwengelrechts werden die Eichenspaltpfähle auf dem Gewässerstrandstreifen an der Brunnenriede in einem Abstand von 0,6m zu den landwirtschaftlichen Flächen gesetzt.

4.6

Die Vorhabensträgerin wird die Markierung des Gewässerrandstreifens an der Brunnenriede durch Eichenspaltpfähle nicht durchgehend durchführen, sondern nur an markanten Stellen.

4.7

Die Anregung, interessierten Landwirten durch die Baumaßnahme anfallenden überschüssigen Oberboden zur Verfügung zu stellen, wird von der Vorhabensträgerin geprüft.

4.8

Die Oberbodenmieten werden den Erfordernissen entsprechend unterhalten. Die Anregung, den überschüssigen Oberboden in der Feldmark verbleiben zu lassen, wird von der Vorhabensträgerin geprüft.

4.9

Der Anregung, den neuen Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 10)) zeitlich vor dem Bau der Standstreifen anzulegen, um das Baugeschehen zu entzerren, wird gefolgt.

4.10

Zum Zweck der Beweissicherung wird das vorhandene Straßennetz vor Beginn der Baumaßnahme durch einen Gutachter in seinem Zustand aufgenommen.

5. Nachrichtliche Hinweise

5.1

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

5.2

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

5.3

Erforderliche Sicherungen und Verlegungen von Leitungen jeglicher Art sowie von katasteramtlichen Vermessungspunkten werden im Benehmen mit den Betroffenen bei rechtzeitiger Benachrichtigung über den Baubeginn durchgeführt.

5.4

Für die im Verlauf der Ausbaustrecke erforderliche Bepflanzung und Begrünung wird ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt.

5.5

Die durch die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen treffen die Verkehrsbehörden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

6. Begründung

Die vorliegende Planung umfasst den Anbau von 2,50 m breiten Standstreifen an die bestehende Fahrbahn der Autobahn A 39 in zwei Abschnitten. Der 1. Abschnitt (Länge: 1.493 m) liegt im Landkreis Wolfenbüttel zwischen den Anschlussstellen Baddeckenstedt und Westerlinde. Hier wird der Standstreifen nur auf der Südseite der Autobahn angebaut. Der zweite Abschnitt (Länge: 5.050 m) befindet sich in der Stadt Salzgitter zwischen den Anschlussstellen Lebenstedt-Süd und Lebenstedt-Nord. In diesem Abschnitt erfolgt der Anbau des Standstreifens auf beiden Seiten der A 39.

Der Bau der Standstreifen stellt einen Lückenschluss im Fahrbahnquerschnitt dar, da in allen übrigen Abschnitten der A 39 die Standstreifen bereits hergestellt sind.

Gerade seit der Wiedervereinigung hat die A 39 erheblich an Verkehrsbedeutung gewonnen. Sie stellt eine Abkürzung von der A 7 zur A 2 dar. Die A 7 ist eine der großen Nord-Süd-Verbindungen Deutschlands, die A 2 in diesem Bereich die wichtigste Verbindung zur Hauptstadt Berlin.

In absehbarer Zeit wird auch der Lückenschluss zwischen dem derzeitigen Ende der A 39 und der A 2 hergestellt sein. Dann wird sich die Verkehrsbelastung in dem hier betrachteten Planungsabschnitt noch deutlich erhöhen.

Standstreifen sind zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erforderlich.

Sie gewährleisten Sicherheit im Pannenfall, da die havarierten Fahrzeuge nicht den durchgehenden Verkehr blockieren. Auf den Fahrstreifen stehende Fahrzeuge stellen eine ganz besonders unfallträchtige Situation dar.

Darüber hinaus können die Standstreifen bei Staus von der Verkehrspolizei zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Querschnitts herangezogen werden.

Außerdem lassen sich bei Verkehrsunfällen über den Standstreifen die Einsatzfahrzeuge von Polizei und Hilfsdiensten an die Unfallstelle heranzuführen.

Schließlich eignet sich der Standstreifen im Fall von Baumaßnahmen zur vorübergehenden Nutzung als Fahrstreifen.

Für die Baumaßnahme hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, am 10.05.2005 bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Erfordernis für diesen Ausbau ist in dem als Unterlage 1 beiliegenden Erläuterungsbericht im Einzelnen begründet worden. Durch ihre Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

7. Verfahrensablauf

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 21.07.2005 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.08.2005 bis 14.09.2005 bei der Stadt Salzgitter sowie in der Samtgemeinde Baddeckenstedt öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden. Die Pläne sowie die erhobenen Einwendungen sind danach, wiederum nach ortsüblicher Bekanntmachung, am 27.02.2007 in Salzgitter-Lebenstedt

erörtert worden. Über diese Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, die allen Verfahrensbeteiligten zugesandt wurde.

Aufgrund von im bisherigen Anhörungsverfahren erhobener Einwendungen hat die Vorhabensträgerin im November 2007 ihren Antrag und insbesondere die eingereichten naturschutzrechtlichen Unterlagen geändert und ergänzt.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr.2 Satz 1 FStrG wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planänderungen gegeben. Die Vereinigungen, die sich im bisherigen Verfahren fristgemäß geäußert hatten, wurden von den Planänderungen durch Schreiben vom 19.11.2007 informiert, die Information der übrigen Vereinigungen erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden.

Die betroffenen Grundeigentümer haben der Planänderung zugestimmt.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

8.1 Allgemein

Für das Vorhaben war gemäß § 3e Abs.1 Nr.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, S.1757, 2797) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die gemäß § 6 UVPG zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben wurden vom Träger der Maßnahme vorgelegt und es wurde eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen erstellt (Unterlage 1a). Die Angaben des Vorhabensträgers nach § 6 UVPG, die in den einzelnen Planbestandteilen enthalten sind, wurden von der Planfeststellungsbehörde und den Fachbehörden einer kritischen Prüfung unterzogen. Die vorgelegten Unterlagen sind inhaltlich nachvollziehbar und lassen weder logische Brüche noch Verstöße gegen anerkannte Denkgesetze erkennen.

Die Angaben in der allgemein verständlichen Zusammenfassung (Unterlage 1a) treffen in vollem Umfang zu, so dass die Unterlage 1a von der Planfeststellungsbehörde zum Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG gemacht wird. Im Hinblick auf Beschreibung, Art und Umfang des Vorhabens, Beschreibung der Umwelt (Schutzgüter) sowie Art und Menge der zu erwartenden Wirkfaktoren wird auf die Ausführungen dieser Planunterlage Bezug genommen.

Der Beurteilung des Vorhabens durch eine gesonderte Umweltverträglichkeitsstudie bedurfte es nicht, da die räumliche Ausdehnung des Vorhabens, die ökologische Wertigkeit der beanspruchten Flächen und die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu betrachtenden Schutzgüter als eher gering und die Vorbelastung des Gebiets als erheblich anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um den Neubau einer Straße, sondern lediglich um die Anlage von Standstreifen. Hiermit ist keine Änderung der Verkehrsbelastung verbunden, so dass Auswirkungen durch zusätzliche Abgasmengen auf Luft und Klima zu verneinen sind. Auch eine durch das Vorhaben bedingte Verschlechterung der Lärmsituation lässt sich nicht feststellen (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 8.3 dieses Beschlusses), so dass im Ergebnis keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen erkennbar ist. Die generelle Verkehrszunahme ist nicht auf das Bauvorhaben zurückzuführen, sondern hiervon völlig unabhängig.

Im Übrigen wird auf die Unterlage 1a zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen. Durch ihre Mitfeststellung wird diese Unterlage Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Eine Betroffenheit anderer Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG ist durch Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen sowie Ersatzmaßnahmen kompensiert (vgl. Ziffer 8.2 dieses Beschlusses). In diesem Zusammenhang wird auf die planfestgestellten Unterlagen 12.3.2 (Planungskarten) und 12.3.3 (Maßnahmenkartei) verwiesen.

Nach alledem ist gemäß § 12 UVPG festzustellen, dass die Anlage der Standstreifen das Maß der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen nicht nennenswert beeinflussen wird. Das Ausmaß der bestehenden Vorbelastungen war besonders zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nicht kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich. Insoweit steht der Zulässigkeit des Vorhabens nichts entgegen. Die Maßnahme kann als umweltverträglich betrachtet werden.

8.2 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.1

Die Ausbauplanung führt zu naturschutzrechtlich relevanten Eingriffen gemäß § 7 Abs.1 NNatG. Das ergibt sich insbesondere aus der vorgesehenen Bodenversiegelung in einem Umfang von 2,5 ha, aus dem Verlust von 5,1 ha Ruderalfluren mit hoher und mittlerer Bedeutung, aus dem Verlust von Gehölzbiotopen mit mittlerer Bedeutung (2,4 ha) (jeweils mit potenziell hoher Eignung als Lebensraum für Heuschrecken und Tagfalter, sowie Nahrungsbiotop für Vögel), aus der Zerstörung von Feldhamstertbauen, aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verbreiterung der Trasse und fehlende Vegetation in der Anwuchsphase sowie aus der Verschlechterung der Vernetzungswirkung (Verringerung des Entwicklungspotenzials) und der ökologischen Durchlässigkeit durch Verlängerung der Durchlassbauwerke.

Bei Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle können erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch die Wiederherstellung von Ruderal- und Gehölzstrukturen im Straßenseitenraum (Maßnahme G 3), aber auch durch die Schutzmaßnahmen S 1 und S 2 zwar vermindert, jedoch nicht vollständig i.S. des § 8 NNatG vermieden werden.

Die vorgenannten Eingriffe können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die auf einer Fläche von 7,1 ha vorgesehene Anlage eines Gehölz- und Ruderalstreifens auf den neu entstandenen Böschungen und daran angrenzend und durch die Entsiegelung früherer Wirtschaftswege (0,55 ha) teilweise im Sinne von § 10 Abs.1 Satz 1 NNatG ausgeglichen, d.h. von den Eingriffen ausgehen-

de Wirkungen können hierdurch auf ein unerhebliches Maß gesenkt bzw. durch sie beeinträchtigte Funktionen wiederhergestellt werden.

Durch den Anbau der Standstreifen kommt es zu o.g. Eingriffen. Sie bewirken Konflikte mit Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die Eingriffe widersprechen den in § 1 NNatG genannten Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie sind nicht vollständig ausgleichbar.

Auf der anderen Seite sprechen die oben unter Ziffer 6 geschilderten sehr gewichtigen (Sicherheits-) Belange für den Bau der Standstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Interessen an der Durchführung des für die Verkehrssicherheit auf der A 39 unerlässlichen Vorhabens die nicht besonders schwerwiegend beeinträchtigten Belange von Natur und Landschaftsschutz überwiegen (§ 11 NNatG).

Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen werden auf sonstige Weise nach § 12 Abs.1 NNatG ausreichend kompensiert. Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält drei naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet sind, die nichtausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Dabei handelt es sich um die Anlage eines aus Gründen des Libellenschutzes als Extensivgrünland ausgestalteten 10m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Ostseite des Gewässers „Brunnenriede“ (1 ha), des weiteren um die Umwandlung von 3,5 ha Ackerland in eine Ruderalfläche, zum einen im Umfeld des LSG Lichtenberge (0,9 ha), zum anderen am östlichen Ausbauende, angrenzend an die K 36 (2,6 ha einschließlich einer 10 m breiten Baum-/Strauchhecke) und schließlich um die Anlage einer feldhamstergerecht bewirtschafteten Ackerfläche (4,9 ha).

Der Extensivgrünlandstreifen ist geeignet, einen Schutz gegenüber Stoffeinträgen zu bewirken und dem Gewässer in einem gewissen Umfang eine eigendynamische Entwicklung zu ermöglichen, wodurch die Beeinträchtigungen der Gewässerökologie infolge der Verlängerung der Querungsbauwerke kompensiert werden. Gleichzeitig stellt er eine wirksame und sinnvolle Teil-Kompensation für die Bodenversiegelung und für den Verlust und die Beeinträchtigungen faunistischer Lebensräume (insbesondere für Heuschrecken, Tagfalter, Vögel und Libellen) dar.

Die Umwandlung von Ackerland in Ruderalflächen leistet einen wirksamen Beitrag zur Aufwertung der Bodenfunktionen, was als Ersatz für einen Teil der Versiegelung in Ansatz gebracht werden kann. Daneben bieten die Ruderalflächen günstige Lebensraumbedingungen für Vögel sowie für Heuschrecken und Tagfalter und stellen hierdurch einen Ersatz für die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen durch Biotopverluste dar.

Die Bereitstellung einer Ackerfläche, die dauerhaft nach den unter Ziffer 2.1 als Auflagen festgesetzten und den im Maßnahmenblatt E 9 der Maßnahmenkartei aufgeführten Grundsätzen bewirtschaftet wird, stellt einen wirkungsvollen und ausreichenden Ersatz für die Zerstörung von Feldhamsterbauen und für den Verlust des durch diese streng geschützte Tierart besiedelbaren Areals dar.

Die Vorhabensträgerin hat unter dem 26.11.2007 bei der GLL Braunschweig (Amt für Landentwicklung) für die Bereitstellung der für die Kompensationsmaßnahmen notwendigen Flächen die Durch-

führung einer beschleunigten Zusammenlegung nach §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes beantragt.

8.2.2

Das Vorhaben wird auch den Anforderungen des Artenschutzes gerecht.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Sämtliche Ackerflächen entlang der von den Baumaßnahmen betroffenen Abschnitte der A 39 wurden im Frühling und im Sommer 2002 auf einer Breite von 20 m durch den Diplombiologen Andreas Hugo aus Braunschweig durch entsprechende Begehung auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauen untersucht. Dabei ermittelte und kartierte der Sachverständige insgesamt 40 Feldhamsterbaue, von denen 36 im Bereich des ca. 20 m breiten Untersuchungsstreifens bzw. in den angrenzenden Feldfluren lagen, und vier Baue einige Meter außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Der Feldhamster *Cricetus cricetus* zählt aufgrund seiner Einstufung in Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den „streng geschützten Tierarten“ (entspricht der früheren Bezeichnung „vom Aussterben bedroht“). Aus §10 Abs.2 Nr.11 BNatSchG ergibt sich, dass sämtliche streng geschützten Arten auch unter den Begriff der besonders geschützten Arten fallen.

Die geplanten Baumaßnahmen führen zur Zerstörung von Feldhamsterbauen.

Damit wird der Verbotstatbestand des § 42 Abs.1 Nr.3 BNatSchG durch die geplanten Baumaßnahmen verwirklicht.

Zum Schutz vor Populationsverlusten sind die Feldhamster vor Beginn des Erdbaus umzusiedeln (vgl. Ziffer 2.1.1), d.h. zu fangen und umzusetzen.

Hiermit sind auch die Voraussetzungen für das Vorliegen des Verbotstatbestands des § 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG erfüllt.

Nach § 43 Abs.8 Satz 1 Nr.4 und Satz 2 BNatSchG können von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zugelassen werden.

Ausnahmen sind ebenfalls zulässig zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (§ 43 Abs.8 Satz 1 Nr.2 und Satz 2 BNatSchG).

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs.1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Die Voraussetzungen des § 43 Abs.8 Satz 1 Nr.4 bzw. Nr.2 und des § 43 Abs.8 Satz 2 BNatSchG sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend gegeben, so dass eine Ausnahme von den o.g. Verboten zu erteilen und im Tenor dieses Planfeststellungsbeschlusses auszusprechen war.

Was den Ausnahmetatbestand des § 43 Abs.8 Satz 1 Nr.4 und Satz 2 BNatSchG anbelangt, so streiten vorliegend schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls für das geplante Vorhaben. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Darlegungen oben unter Ziffer 6. verwiesen.

Die Baumaßnahme lässt sich auch nicht so modifizieren, dass sie sich im Einklang mit den Verboten in § 42 BNatSchG befindet bzw. die von ihr auf die geschützte Tierart ausgehenden Einwirkungen vermindert werden.

Die Gründe des Gemeinwohls überwiegen auch die mit dem Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verfolgten Zwecke. Das ergibt sich zum einen daraus, dass der vorgesehene Anbau der Standstreifen für die erforderliche Verkehrssicherheit auf den betroffenen Abschnitten der A 39 unerlässlich ist. Das ergibt sich ferner daraus, dass – wie das Feldhamster-Gutachten des Diplombiologen Andreas Hugo vom Dezember 2002 (S.4) nachvollziehbar und überzeugend festgestellt hat – die Baumaßnahmen in ihrer räumlichen Ausdehnung keine grundsätzliche Gefährdung für die Feldhamster-Populationen vor Ort darstellen. Der streifenförmige Flächenverlust fällt im Vergleich zu den verbleibenden Ackerflächen relativ gering aus. Das lässt sich schließlich auch daraus herleiten, dass kein Exemplar dieser Tierart getötet, sondern die Population lediglich umgesiedelt wird und die als Ersatzmaßnahme E 9 bezeichnete Kompensationsmaßnahme geeignet ist, für alle betroffenen Feldhamster in ausreichendem Umfang neue Nahrungs- und/oder Bruthabitate zu schaffen.

„Zumutbare Alternativen“ stehen nicht zu Gebot. Die erforderliche Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der A 39 lässt sich nur durch den geplanten Anbau der Standstreifen erreichen.

Die Tierart „Feldhamster“ verbleibt laut o.g. Gutachten vom Dezember 2002 (S.4) in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Feststellung beruht nicht zuletzt auf der Erkenntnis, dass laut Maßnahmenkartei zum LBP für die Umsiedlung der Feldhamster eine Fläche von 4,9 ha (Ersatzmaßnahme E 9) zur Verfügung stehen wird, was vom Umfang her dem vom Gutachter (vgl. S.5 des Gutachtens) ermittelten Gesamtkompensationsbedarf entspricht. Die Fläche ist – unter der Voraussetzung der Einhaltung der unter Ziffer 2.1 als Auflagen festgesetzten und der im Maßnahmenblatt E 9 der Maßnahmenkartei aufgeführten Flächenbewirtschaftungsgrundsätze – nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch als zukünftiger Lebensraum für Hamster geeignet.

Einer Ausnahme nach § 43 Abs.8 BNatSchG stehen auch die in dieser Vorschrift genannten Regelungen des Gemeinschaftsrechts nicht entgegen.

Art.16 Abs.1 der FFH-RL enthält keine weitergehenden Anforderungen.

Was den Ausnahmetatbestand des § 43 Abs.8 Satz 1 Nr.2 und Satz 2 BNatSchG anbelangt, so dient das vorgesehene Einfangen der Feldhamster ausschließlich deren Umsiedlung von Flächen, die umgestaltet werden und den Tieren zukünftig keine Nahrungsgrundlage mehr bieten, auf Flächen, die für sie ausreichend Nahrungshabitate vorhalten. Die Umsiedlungsmaßnahme verfolgt damit einzig den Zweck des Schutzes von Individuen der heimischen Tierwelt.

Dieser Zweck lässt sich auch nicht auf andere, artenschutzkonformere Weise, erreichen.
Zum „günstigen Erhaltungszustand“ und zu Art.16 Abs.1 der FFH-RL vergleiche die obigen Ausführungen.

8.3 Immissionsschutz

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sind die §§ 41 und 42 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S.3830) i.V.m. der gemäß § 43 BImSchG erlassenen 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S.1036).

Ein Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz besteht allerdings gemäß § 41 Abs.1 BImSchG nur dann, wenn infolge des Baus oder der wesentlichen Änderung einer Straße die Lärmgrenzwerte der 16.BImSchV überschritten werden.

Diese Voraussetzungen liegen bei der hier in Rede stehenden Baumaßnahme nicht vor.

Der Bau, also Neubau, einer Straße ist hier nicht vorgesehen. In Betracht kommt also nur eine „wesentliche Änderung“ einer Straße.

Nach § 1 Abs.2 der 16.BImSchV ist eine Änderung nur dann „wesentlich“, wenn entweder die Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (vorliegend sind aber gerade keine Fahrstreifen, sondern ausdrücklich Standstreifen geplant!) oder wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff die Lärm-Beurteilungspegel um oder auf bestimmte Werte erhöht werden.

Die erste Voraussetzung, der erhebliche bauliche Eingriff, liegt beim Anlegen von Standstreifen zwar vor, es mangelt hier aber an der zweiten Voraussetzung: Denn die Anlage von Standstreifen führt nie zu einer Veränderung (Erhöhung) des Verkehrsaufkommens. Damit kann es hierdurch auch nicht zur Veränderung (Erhöhung) von Lärmwerten kommen.

Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen löst die planfestgestellte Baumaßnahme deshalb nicht aus.

Aber selbst, wenn man hier eine Vorhabens bedingte Erhöhung der Lärmwerte unterstellt, dann lässt sich feststellen, dass vom Verkehr auf denjenigen Autobahnabschnitten, die durch das Bauvorhaben betroffen sind, keine Lärmimmissionen ausgehen werden, die die Grenzwerte der 16.BImSchV überschreiten. Das gilt auch für den Bereich der Ortschaft Wartjenstedt.

Der Vorhabensträger hat für den dortigen Beginn des Verfahrensbereiches der Standstreifenplanung eine schalltechnische Berechnung wie bei einem Neubau einer Autobahn durchgeführt. Dieses ist erfolgt unter Berücksichtigung der nach dem Lückenschluss zwischen dem derzeitigen Ende der A 39 und der A 2 gegebenen auf das Jahr 2020 hochgerechneten Verkehrsbelastungszahlen. (Verkehrsbelastung gemäß Verkehrszählung 2005: 27.200 Kfz/24h – Hochrechnung auf 29.300 Kfz/h).

Dabei ist festzustellen, dass für die Bebauung in Wartjenstedt Lärmwerte von 41 dB(A) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass selbst unter Zugrundelegung eines reinen und allgemeinen Wohngebietes (Grenzwert nachts 49 dB(A)) die geltenden Grenzwerte dort eingehalten werden.

Damit besteht auch bei Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2007 – BverwG 9 C 2.06 - kein Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz.

9. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung noch bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwanderheber sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Zur Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen im Einzelnen wird auf Punkt 10 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

10. Begründung der Zurückweisung der Einwendungen

10.1

Die Einwendungen haben sich nach telefonischer Mitteilung der Einwenderin vom 22.02.2007 erledigt.

10.2

Der Einwender weist auf die Erfordernisse rechtzeitiger Beteiligung des LBEG und betroffener Leitungsträger im Rahmen der Bauausführung und einer Freihaltung von Schutzstreifen im Bereich von Gashochdruckleitungen hin.

Den Hinweisen wurde gefolgt.

Es wird auf die Auflagen unter Ziffer 2.5 verwiesen.

10.3

Mit Schreiben vom 12.02.2007 hat der Einwanderheber der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass sich seine Einwendungen erledigt haben.

10.4

Die Einwenderin bittet um rechtzeitige Beteiligung vor Baubeginn.

Der Bitte wird Rechnung getragen.

Es wird auf die Auflage unter Ziffer 2.5 verwiesen.

10.5

Die Einwenderin bittet um rechtzeitige Beteiligung vor Baubeginn.

Der Bitte wird Rechnung getragen. Es wird auf die Auflage unter Ziffer 2.5 verwiesen.

10.6

Die Einwenderin bringt eine Reihe von Forderungen, Anregungen und Empfehlungen im Hinblick auf von ihr betriebene Hochspannungsfreileitungen vor.

Den Forderungen, Anregungen und Empfehlungen wird durch die Auflage unter Ziffer 2.5 in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

10.7

Die Einwenderin bittet um rechtzeitige Beteiligung vor Baubeginn.

Der Bitte wird Rechnung getragen.
Es wird auf die Auflage unter Ziffer 2.5 verwiesen.

10.8

Nach Mitteilungen des Einwanderhebers vom 16.02., 27.02., 06.11. und 26.11.2007 haben sich alle Einwendungen erledigt.

10.9

Die Einwenderin fordert aktiven Lärmschutz für die Ortslage von Salzgitter-Hallendorf zwischen der BAB-Abfahrt Salzgitter-Watenstedt und der Überquerung der Kanalstraße/Neißestraße (K 30).

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.3 verwiesen.

Der Forderung nach Schaffung eines Sichtschutzes für die Friedhofsbesucher zwischen Baumaßnahme und Friedhof/Grabfeldern während der Bauphase wurde entsprochen (vgl. Lageplan (Unterlage 7) und Ziffer 4.8 des Erläuterungsberichts (Seite 9a)).

Laut Aussage der Einwenderin im Erörterungstermin haben sich die weiteren Einwendungen erledigt.

10.10

Die Einwenderin verlangt, dass die maßnahmebedingte Flächenversiegelung zu keiner Vernässung von Ackerflächen nördlich der A 39 im Bereich der wasserführenden Gräben führen darf.

Die festgestellte Planung trägt dieser Forderung Rechnung. Vorfluter im 1.Abschnitt sind zwei offene Gräben in der Feldmark, die das Wasser dem Asselgraben zuführen. Sie werden mit Durchlässen unter der Autobahn durchgeführt. Die Durchlässe werden nicht verändert. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser von dem nachfolgenden Grabensystem aufgenommen werden kann. Es wird südlich im neuen Straßenseitengraben zurückgehalten.

Laut Aussage der Einwenderin im Erörterungstermin haben sich die weiteren Einwendungen erledigt.

10.11

Der Einwender fordert aktiven Lärmschutz für die Ortslage von Salzgitter-Hallendorf zwischen der BAB-Abfahrt Salzgitter-Watenstedt und der Überquerung der Kanalstraße/Neißestraße (K 30).

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.3 verwiesen.

10.12

a.

Was die Abgrenzung des vorgesehenen Gewässerrandstreifens an der Brunnenriede durch Eichenspaltpfähle anbelangt, so weist die Einwenderin darauf hin, dass diese Pfähle bei den landwirtschaftlichen Arbeiten sehr hinderlich seien und oft umgefahren würden. Besser geeignet seien Grenzsteine. Im Übrigen müsse der Abstand der Markierungen zur Ackergrenze ausreichend dimensioniert sein, um es dem Landwirt zu ermöglichen, bis an die Ackergrenze zu wirtschaften (Schwengelrecht).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

An der Verwendung von Eichenspaltpfählen wird fest gehalten.

Die Grenzen der Pflanzstreifen müssen deutlich dargestellt sein. Die Erfahrung mit anderen an Ackerflächen grenzenden Pflanzstreifen hat gezeigt, dass dort immer wieder in die Pflanzstreifen hineingewirtschaftet wurde. Dies ist für die Straßenbauverwaltung mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Vorhabensträgerin hat sich allerdings bereit erklärt, die Markierung nicht durchgehend durchzuführen, sondern nur an markanten Stellen (vgl. Ziffer 4.6). Sollten dann allerdings die Pflanzstreifen im vorgesehenen Umfang nicht erhalten bleiben, trügen die jeweils angrenzenden Landwirte die Wiederherstellungskosten.

Grenzsteine eignen sich hingegen nicht zur Markierung, da sie nicht sichtbar sind und umgepflügt werden.

Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin zugesichert, die Eichenspaltpfähle entsprechend den Vorgaben des Schwengelrechts in einem Abstand von 0,6 m zu den landwirtschaftlichen Flächen zu setzen (vgl. Ziffer 4.5).

b.

Die Einwenderin befürchtet, dass durch den Gewässerrandstreifen an der Brunnenriede die jährlich erforderliche Räumung dieses Gewässers behindert werde und fordert eine Entschädigung für dadurch bedingte Unterhaltungs-Mehraufwendungen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dürfte es zu einer signifikanten Behinderung der Gewässerunterhaltung nicht kommen, da auf den Randstreifen kein Hindernisse bildendes Gehölz, sondern Extensivgrünland vorgesehen ist.

Was die Forderung nach Entschädigungen anbelangt, so wird auf die Regelung unter Ziffer 2.7 verwiesen.

c.

Dem Wunsch nach Beibehaltung der bisherigen Breite des auf die K 36 mündenden Wirtschaftsweges (zumindest im Einmündungsbereich) wurde durch eine die Länge des (teilweise) zu entsiegelnden Bereiches reduzierende Änderung der Planung nachgekommen.

d.

Was den Hinweis auf die Gefahr einer Durchwurzelung vorhandener Drainagen im Bereich von Gewässerrandstreifen anbelangt, so bezieht er sich auf ursprünglich an den Ufern von Schölke und Salderbeek vorgesehene Maßnahmen, die durch Änderung der Planung entfallen sind.

e.

Soweit gefordert wird, dass auch zukünftig alle landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Zufahrten erschlossen sein müssen, wird dieser Forderung durch die Auflage unter Ziffer 2.2 Rechnung getragen.

f.

Soweit sich die Einwendungen gegen die Anlage feldhamstergerecht bewirtschafteter Ackerflächen und straßenbegleitender Gehölzstreifen richten, haben sie sich durch die erfolgte Planänderung erledigt.

g.

Auch die übrigen Einwendungen haben sich laut Aussage der Einwenderin im Erörterungstermin erledigt.

10.13

a.

Der Einwender sieht für den Abschnitt Wartjenstedt die Errichtung eines Wildschutzzauns als erforderlich an.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Notwendigkeit eines Wildschutzzauns wird nicht gesehen. Das Unfallgeschehen im dortigen Bereich ist nicht durch Wildunfälle gekennzeichnet. Nach Mitteilung der Polizei wurden für die Jahre 2005 und 2006 (lediglich) jeweils 2 leichte Unfälle im Zusammenhang mit Wildwechsel registriert.

b.

Der Einwender befürchtet, dass durch den Gewässerrandstreifen an der Brunnenriede die jährlich erforderliche Räumung dieses Gewässers behindert werde und fordert eine Entschädigung für dadurch bedingte Unterhaltungs-Mehraufwendungen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dürfte es zu einer signifikanten Behinderung der Gewässerunterhaltung nicht kommen, da auf den Randstreifen kein Hindernisse bildendes Gehölz, sondern Extensivgrünland vorgesehen ist.

Was die Forderung nach Entschädigungen anbelangt, so wird auf die Regelung unter Ziffer 2.7 verwiesen.

c.

Soweit gefordert wird, dass auch zukünftig alle landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Zufahrten erschlossen sein müssen, wird dieser Forderung durch die Auflage unter Ziffer 2.2 Rechnung getragen.

d.

Dem Wunsch nach Beibehaltung der bisherigen Breite des auf die K 36 mündenden Wirtschaftsweges (zumindest im Einmündungsbereich) wurde durch eine die Länge des (teilweise) zu entsiegelnden Bereiches reduzierende Änderung der Planung nachgekommen.

e.

Was den Hinweis auf die Gefahr einer Durchwurzelung vorhandener Drainagen im Bereich von Gewässerrandstreifen anbelangt, so bezieht er sich auf ursprünglich an den Ufern von Schölke und Salderbeek vorgesehene Maßnahmen, die durch Änderung der Planung entfallen sind.

f.

Die Anregung, interessierten Landwirten durch die Baumaßnahme anfallenden überschüssigen Oberboden zur Verfügung zu stellen, wird von der Vorhabensträgerin geprüft (vgl. Ziffer 4.7).

g.

Soweit sich die Einwendungen gegen die Anlage feldhamstergerecht bewirtschafteter Ackerflächen und straßenbegleitender Gehölzstreifen richten, haben sie sich durch die erfolgte Planänderung erledigt.

10.14

Mit Schreiben vom 26.01.2007 hat der Einwanderheber der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass sich seine Einwendungen erledigt haben.

10.15

Der Einwander bemängelt die straßenbegleitenden Ausgleichsmaßnahmen. Durch die gewählte Form des Ausgleichs könnten keine Biozönosen entstehen. Außerdem würden die geplanten Ansiedlungen/Bepflanzungen über den Eintrag von Schadstoffen aus Fahrzeugen (Schwermetalle, Feinstäube usw.) über Gebühr belastet und in ihrer Entwicklung nachhaltig gestört. Darüber hinaus sei der Gehölz- und Ruderalstreifen nicht geeignet, den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. Schließlich stelle die Ausgleichsmaßnahme keinen vollständigen Ersatz dar. Es sei deshalb notwendig, an anderer, geeigneter Stelle zusätzlichen, angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Anlage eines straßenbegleitenden Gehölz- und Ruderalstreifens (Maßnahme A 4) dient in geeigneter und fachlich nicht zu beanstandender Weise der Kompensation des Verlustes von Biotoptypen mit mittlerer und hoher Bedeutung infolge von Versiegelung und Überbauung und der Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verbreiterung der Trasse und fehlenden Bewuchs nach der Bauphase.

Es ist nicht Aufgabe der Eingriffsregelung, allgemein Biozönosen zu schaffen, sondern ganz konkrete, genau zu fassende Beeinträchtigungen zu kompensieren. Diesen Anforderungen wird die Maßnahme A 4 in vollem Umfang gerecht.

Wenn man berücksichtigt, dass sowohl die Pflanzen und Biotoptypen als auch die Tiere, auf die diese Maßnahme abzielt, bereits heute entlang der Autobahn existieren, so zeigt dies, dass der zu erwartende Stoffeintrag von der Autobahn in die Flächen deren kompensatorische Eignung nicht beeinträchtigt.

Der Gehölz- und Ruderalstreifen ist auch geeignet, den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. Die vorhandene Autobahn weist mit einer Anlagenbreite von mehr als 20m in den Seitenräumen nur punktuellen Gehölzbestand auf und ist deshalb zurzeit völlig unzureichend in den Landschaftsraum eingebunden. Der vorgesehene 6m breite Gehölz- und Ruderalstreifen ermöglicht nun eine durchgehende Eingrünung der Autobahn und damit erstmals eine ausreichende Einbindung der Straße in den Landschaftsraum. Auf diese Weise wird ein angemessener Ausgleich für das Ausmaß der Landschaftsbildbeeinträchtigung geschaffen.

Die Maßnahme stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch einen vollständigen Ausgleich sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht für den o.g. Eingriff dar. Dass kompensatorische Defizite verbleiben, ist weder erkennbar noch vom Einwander plausibel begründet. Zusätzlicher Ausgleich an anderer Stelle ist nicht erforderlich.

Der Einwender weist des Weiteren darauf hin, dass eine Umsiedlung von Feldhamstern nicht als Ausgleich oder Ersatz für den Verlust von Lebensräumen gewertet werden könne.

Diese Auffassung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Eine solche Wertung ist allerdings den Planunterlagen auch nicht zu entnehmen. Die Umsiedlung von Feldhamstern dient vielmehr als Schutzmaßnahme dazu, die Vernichtung von Individuen innerhalb der für die Anlagenerweiterung und den Baubetrieb benötigten Flächen zu verhindern. In der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz wird die Umsiedlungsaktion deshalb auch nur als reine Schutzmaßnahme (im Sinne der Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen), nicht aber als Ausgleich oder Ersatz gewertet.

Die Beachtung der zur Um- und Wiederansiedlung von Feldhamstern gegebenen Hinweise des Einwenders wird durch Beteiligung entsprechender Fachkräfte und Fachbehörden gewährleistet.

Der Einwender fordert, die während der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge entstehende Bodenverdichtung nach Ende der Baumaßnahme vollständig zu beseitigen oder entsprechenden Ausgleich zu schaffen.

Diese Forderung wurde in den Plänen bereits umgesetzt: Dem Maßnahmenblatt zu Maßnahme S 1 kann entnommen werden, dass alle für die Bautätigkeit vorübergehend beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß rekultiviert und damit in einem einwandfreien Zustand für die anschließende Nutzung übergeben werden.

Was schließlich die vom Einwender angesprochenen, als Kulturdenkmal geschützten Grenzsteine (Sandstein, KH/HB) der alten Landwehr im östlichen Teilraum (westlich Westerlinde) anbelangt, so werden diese nach Angaben der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Wolfenbüttel) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

10.16

a.

Die Einwenderin fordert einen Wegfall des Grabens zwischen Acker und Feldweg.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf den Graben kann nicht verzichtet werden. Er ist zur Sicherstellung der Nutzbarkeit des angrenzenden Wirtschaftsweges notwendig. Auf Grund der örtlich vorhandenen Hanglage ist das anfallende Oberflächenwasser zu fassen. Ohne den Graben würde das Wasser, soweit es sich nicht davor staut, auf den Weg fließen. Verschmutzungen und im Winter Glatteisbildung wären die Folge. In diversen planungsrechtlichen Bestimmungen, so auch in den Richtlinien für den ländlichen Wegebau, wird der Verzicht auf einen hangseitigen Straßengraben als besonderer Ausnahmefall charakterisiert, und es wird darauf verwiesen, dass der Wegekörper unbedingt mit den entsprechenden Maßnahmen zur

Weiterleitung des Wassers trocken zu halten ist, um nicht seine Tragfähigkeit und seinen Bestand zu gefährden.

b.

Die Einwenderin sieht für den Abschnitt Wartjenstedt die Errichtung eines Wildschutzzauns als erforderlich an.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Notwendigkeit eines Wildschutzzauns wird nicht gesehen. Das Unfallgeschehen im dortigen Bereich ist nicht durch Wildunfälle gekennzeichnet. Nach Mitteilung der Polizei wurden für die Jahre 2005 und 2006 (lediglich) jeweils 2 leichte Unfälle im Zusammenhang mit Wildwechsel registriert.

c.

Die Einwenderin fordert aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwand) für den Bereich Wartjenstedt.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.3 verwiesen.

d.

Die Einwenderin fordert des Weiteren, dass der zu verlegende Wirtschaftsweg für 40 t LKWs befahrbar sein muss.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Befestigung des Weges erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung und unter Berücksichtigung des bisherigen Ausbaustandards. Gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ werden als maximales Gesamtgewicht der für die Beanspruchung maßgeblichen Fahrzeuge 38 t genannt. Im Übrigen ist der Weg wegen seiner zu erwartenden extrem geringen Verkehrsbelastung imstande, Fahrzeuge mit deutlich höherem Gewicht als 38 t zu tragen.

e.

Der Forderung, den vorgesehenen Gehölz- und Ruderalstreifen zwischen Autobahn und Feldweg anzulegen, wurde durch die erfolgte Planänderung nachgekommen.

f.

Die von der Einwenderin angesprochenen Oberbodenmieten werden den Erfordernissen entsprechend unterhalten. Die Anregung, den überschüssigen Oberboden in der Feldmark verbleiben zu lassen, wird von der Vorhabensträgerin geprüft (vgl. Ziffern 4.7 und 4.8).

g.

Der Anregung, den neuen Wirtschaftsweg zeitlich vor dem Bau der Standstreifen anzulegen, um das Baugeschehen zu entzerren, wird die Vorhabensträgerin folgen (vgl. Zusicherung oben unter Ziffer 4.9).

10.17

Die Einwenderin erwartet wegen der Vergrößerung des Umfanges der versiegelten Fläche einen größeren Wasseranfall in dem ableitenden Graben Flurstück 121, Flur 3, Gemarkung Westerlinde, befürchtet dadurch bedingte vermehrte Ausspülungen und erhöhten Pflegeaufwand und fordert den Einbau von Kaskaden und die Übernahme der Pflegekosten.

Dem Einwand wird durch die in Ziffer 2.3 der Vorhabensträgerin auferlegte Prüfungsverpflichtung und den unter Ziffer 2.4 festgelegten Anordnungsvorbehalt in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

10.18

Der Einwender fordert einen Wegfall des Grabens zwischen Acker und Feldweg.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben zu Ziffer 10.16 verwiesen.

Soweit sich die Einwendung gegen die Inanspruchnahme eigener Flächen für einen feldhamstergerecht bewirtschafteten Ackerstreifen richtet, hat sie sich durch die erfolgte Änderung der Planunterlagen erledigt. Die Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders für die Ansiedlung von Feldhamstern ist nicht mehr vorgesehen.

Die Forderung, dass der Feldweg am Acker verlaufen müsse, ist gegenstandslos. Nach Verlegung der feldhamstergerecht bewirtschafteten Ackerflächen und des straßenbegleitenden Gehölz- und Ruderalstreifens, wird der Wirtschaftsweg künftig unmittelbar neben dem Acker verlaufen.

Der vorgesehene Gehölz- und Ruderalstreifen wird zwischen Autobahn und Feldweg angelegt werden.

10.19

Die vorgebrachten Einwendungen sind inhaltsgleich mit denen des Einwanderhebers unter Ziffer 10.18.

Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

10.20

a.

Der Einwender fordert einen Wegfall des Grabens zwischen Acker und Feldweg.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf den Graben kann nicht verzichtet werden. Er ist zur Sicherstellung der Nutzbarkeit des angrenzenden Wirtschaftsweges notwendig. Auf Grund der örtlich vorhandenen Hanglage ist das anfallende Oberflächenwasser zu fassen. Ohne den Graben würde das Wasser, soweit es sich nicht davor staut, auf den Weg fließen. Verschmutzungen und im Winter Glatteisbildung wären die Folge. In diversen planungsrechtlichen Bestimmungen, so auch in den Richtlinien für den ländlichen Wegebau, wird der Verzicht auf einen hangseitigen Straßengraben als besonderer Ausnahmefall charakterisiert, und es wird darauf verwiesen, dass der Wegekörper unbedingt mit den entsprechenden Maßnahmen zur Weiterleitung des Wassers trocken zu halten ist, um nicht seine Tragfähigkeit und seinen Bestand zu gefährden.

b.

Der Einwender fordert aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwand) für den Bereich Wartjenstedt.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.3 verwiesen.

c.

Soweit sich die Einwendung gegen die Inanspruchnahme eigener Flächen für einen feldhamstergerecht bewirtschafteten Ackerstreifen richtet, hat sie sich durch die erfolgte Änderung der Planunterlagen erledigt. Die Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders für die Ansiedlung von Feldhamstern ist nicht mehr vorgesehen.

d.

Der Forderung, den vorgesehenen Gehölz- und Ruderalstreifen zwischen Autobahn und Feldweg anzulegen, wurde durch die erfolgte Planänderung nachgekommen.

10.21

Der Einwanderheber kritisiert die Inanspruchnahme eigener Flächen für einen feldhamstergerecht bewirtschafteten Ackerstreifen, die Lage des geplanten Gehölzstreifens, die Herstellung eines Grabens zwischen Wirtschaftsweg und Acker und fordert, dass der Feldweg künftig am Acker verlaufen müsse.

Zu all diesen Punkten wird auf die Darstellung unter Ziffer 10.18 Bezug genommen.

10.22

Die Einwender fordern aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwand) für den Bereich der Ortschaft Salder. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.3 verwiesen.

Des Weiteren verlangen die Einwender einen angepassten Ausbau der im Bereich der geplanten Baumaßnahme gelegenen Anschlussstellen, insbesondere der AS Watenstedt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Ausbau von Anschlussstellen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Standstreifenplanung. Der Bau der Standstreifen hat auch keinen Einfluss auf die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit der im Ausbaubereich befindlichen Anschlussstellen.

Hinsichtlich der von den Einwendern angezweifelte Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zum Hamsterschutz wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 8.2.2 verwiesen.

10.23

Die Äußerung dieses Einwenders bezieht sich allein auf die Gewässer „Fuhse“ und „Mühlgraben Bruchmachersen“. Beide Gewässer sind von der Standstreifenplanung nicht betroffen, ihre zusätzliche Belastung ist damit auszuschließen.

10.24

Die Einwenderin ist gegen die Benutzung ihrer Wirtschaftswege zu Bauzwecken.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Um die Standstreifen an der A 39 bauen zu können, wird es unumgänglich sein, das vorhandene Wirtschaftswegenetz für den Baustellenverkehr zu nutzen. Sollten dadurch Schäden entstehen, dann ist die Vorhabensträgerin dafür entschädigungspflichtig. Hierzu wird durch einen Gutachter vor Beginn der Baumaßnahme das vorhandene Straßennetz in seinem Zustand aufgenommen (vgl. Ziffer 4.10).

Dem Wunsch der Einwanderheberin nach Beibehaltung der bisherigen Breite des auf die K 36 mündenden Wirtschaftsweges wurde durch eine die Länge des (teilweise) zu entsiegelnden Bereiches reduzierende Änderung der Planung weitestgehend nachgekommen.

10.25

Die Einwenderin wendet sich gegen die Verrohrung der Brunnenriede.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Brunnenriede quert mit einem Durchlass DN 1200 die vorhandene Autobahn bei km 17,546. Um in diesem Bereich beidseitig Standstreifen anbauen zu können, ist der vorhandene Durchlass entsprechend zu verlängern. Eine zusätzliche Verrohrung der Brunnenriede ist nicht vorgesehen.

Die weiteren Einwendungen sind inhaltsgleich mit denen der Einwanderheberin unter Ziffer 10.24. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

10.26

Zu der Befürchtung der Einwanderin, dass die von ihr unterhaltenen Feldwege für die anstehenden Baumaßnahmen durch den Bauträger genutzt werden müssen und die landwirtschaftliche Nutzung dieser Wege hierdurch beeinträchtigt wird, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 10.24 Bezug genommen.

Der Hinweis auf eine Erschwerung der Pflege und Unterhaltung des Grabens „Schölke/Salderbeek“ infolge der dort geplanten Ausgleichsmaßnahme ist durch Änderung der Planung gegenstandslos geworden. An dem Gewässer „Schölke/Salderbeek“ sind keine Kompensationsmaßnahmen mehr vorgesehen.

10.27

Der Einwanderheber ist gegen die Ausgleichsmaßnahme an der Brunnenriede.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Ersatzmaßnahme E 7 „Anlage eines Gewässerrandstreifens“ an der Brunnenriede. Sie wird zur Kompensation von durch das Bauvorhaben hervorgerufenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als zweckmäßig und notwendig angesehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 8.2.1(drittletzter Absatz) verwiesen.

Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin unter dem 26.11.2007 bei der GLL Braunschweig (Amt für Landentwicklung) im Interesse einer gerechten Lastenverteilung die Durchführung einer beschleunigten Zusammenlegung nach §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes beantragt. Der hierfür festzulegende Verfahrensbereich soll auch die Flächen umfassen, auf denen der Gewässerrandstreifen vorgesehen ist.

Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass durch entsprechende Umplanungen (Beschränkung der Maßnahme allein auf das Ostufer der Brunnenriede) die Fläche des Einwanderhebers, die für diese Maßnahme beansprucht wird, von ursprünglich 2.435 qm auf 1.375 qm reduziert wurde.

10.28

Der Einwanderheber ist gegen die Ausgleichsmaßnahme an der Brunnenriede.

Seine Einwendung hat sich dadurch erledigt, dass nach entsprechender Umplanung Flächen, die in seinem Eigentum stehen, für diese Maßnahme nicht mehr beansprucht werden.

10.29

Die Einwenderin fühlt sich durch Inanspruchnahme ihrer Flächen für Kompensationsmaßnahmen überproportional betroffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Wegfall der ursprünglich an der Schölke vorgesehenen Ersatzmaßnahme und der Verlegung der feldhamstergerecht bewirtschafteten Ackerflächen hat sich der Umfang der Flächen der Einwanderherin, die für das Vorhaben beansprucht werden, von ca. 1.700 qm auf 640 qm reduziert. Eine überproportionale Betroffenheit der Einwenderin kann darin nicht erblickt werden.

Durch Verlegung der feldhamstergerecht bewirtschafteten Ackerflächen und des straßenbegleitenden Gehölz- und Ruderalstreifens ist sichergestellt, dass für die Einwenderin die Rübenabfuhr per LKW auch in Zukunft möglich ist. Der diesbezügliche Einwand hat sich erledigt.

Was schließlich die von der Einwenderin angesprochene neue Zuwegung anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass Grundstückszuwegungen nur in Absprache mit den Grundstückseigentümern hergestellt werden (vgl. oben Ziffer 2.2); das bedeutet auch, dass keinem Grundstückseigentümer Grundstückszuwegungen, die er nicht wünscht, aufgedrängt werden.

10.30

Der Einwanderheber wendet sich mit der Begründung gegen die Erstellung eines Standstreifens, dass ihm dadurch wertvolle Ackerflächen verloren gingen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Bau der Standstreifen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich. Auf die Ausführungen hierzu oben unter Ziffer 6 wird Bezug genommen. Im Übrigen haben die für den Standstreifenanbau vom Einwanderheber beanspruchten Flächen einen nur sehr geringen Umfang und können sich deshalb auf seine landwirtschaftliche Betätigung nicht nennenswert negativ auswirken.

Der Einwanderheber lehnt des Weiteren die Anlage von Arbeitsstreifen und die Zuwegung zu den Arbeitsstreifen ab.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für den Bau der Standstreifen und der Seitenbereiche ist die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen unerlässlich. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten muss auch auf die Arbeitsstreifen gefahren werden können. Dem Maßnahmenblatt zu Maßnahme S 1 kann entnommen werden, dass alle für die Bautätigkeit vorübergehend beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß rekultiviert und damit in einem einwandfreien Zustand für die anschließende Nutzung übergeben werden.

Der Einwanderheber ist schließlich auch gegen die Ausgleichsmaßnahme an der Brunnenriede und gegen die Anlage eines Hamsterstreifens.

Diese Einwendung hat sich dadurch erledigt, dass nach entsprechender Umplanung Flächen, die in seinem Eigentum stehen, für diese Maßnahmen nicht mehr beansprucht werden.

10.31

Die schriftlich vorgebrachten Einwendungen sind inhaltsgleich mit denen des Einwanderhebers zu Ziffer 10.30.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Zur Begründung wird auf das unter Ziffer 10.30 Gesagte – mit Ausnahme der Ausführungen zur Ersatzmaßnahme an der Brunnenriede - verwiesen.

Was die vorgesehene Ersatzmaßnahme E 7 „Anlage eines Gewässerrandstreifens“ an der Brunnenriede anbelangt, so wird sie zur Kompensation von durch das Bauvorhaben hervorgerufenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als zweckmäßig und notwendig angesehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 8.2.1(drittletzter Absatz) verwiesen.

Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin unter dem 26.11.2007 bei der GLL Braunschweig (Amt für Landentwicklung) im Interesse einer gerechten Lastenverteilung die Durchführung einer beschleunigten Zusammenlegung nach §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes beantragt. Der hierfür festzulegende Verfahrensbereich soll auch die Flächen umfassen, auf denen der Gewässerrandstreifen vorgesehen ist.

10.32

Grundeigentum der Einwanderin soll für die Baumaßnahme selbst sowie für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Die Einwanderin befürchtet eine Wertminderung und eine Er-

schwerung der Bewirtschaftung der verbleibenden Restfläche. Sie bezweifelt außerdem die Notwendigkeit des Hamsterstreifens.

Soweit sie sich gegen den Hamsterstreifen richten, haben sich die Einwendungen infolge der durchgeführten Planänderung erledigt. Flächen, die im Eigentum der Einwanderheberin stehen, werden für diese Maßnahme nicht mehr beansprucht.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Für die Baumaßnahme als solche und die Ausgleichsmaßnahmen sind von dem in Rede stehenden Flurstück 175 qm zu erwerben. Bei einer Gesamtgröße des Flurstücks von 3.120 qm sind das kaum mehr als 5 %. Davon ausgehend, dass hier mehrere Flurstücke nebeneinander bewirtschaftet werden, hält die Planfeststellungsbehörde bei einer verbleibenden Schlaglänge von deutlich mehr als 165 m die landwirtschaftliche Nutzung der Restfläche auch weiterhin ohne nennenswerte Einschränkungen für möglich. Auch von einer signifikanten Grundstückswertminderung kann bei dem geringen Umfang der Beanspruchung nicht ausgegangen werden.

10.33

Die schriftlich vorgebrachten Einwendungen sind inhaltsgleich mit denen des Einwanderhebers zu Ziffer 10.30.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Zur Begründung wird auf das unter Ziffer 10.30 Gesagte – mit Ausnahme der Ausführungen zur Ersatzmaßnahme an der Brunnenriede - verwiesen.

Was die vorgesehene Ersatzmaßnahme E 7 „Anlage eines Gewässerrandstreifens“ an der Brunnenriede anbelangt, so wird sie zur Kompensation von durch das Bauvorhaben hervorgerufenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als zweckmäßig und notwendig angesehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 8.2.1(drittletzter Absatz) verwiesen.

Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin unter dem 26.11.2007 bei der GLL Braunschweig (Amt für Landentwicklung) im Interesse einer gerechten Lastenverteilung die Durchführung einer beschleunigten Zusammenlegung nach §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes beantragt. Der hierfür festzulegende Verfahrensbereich soll auch die Flächen umfassen, auf denen der Gewässerrandstreifen vorgesehen ist.

Die Forderung nach Ersatzflächen wird als verfristet zurückgewiesen, da sie lange nach Ablauf der Einwendungsfrist erst im Erörterungstermin vorgebracht wurde.

Im Übrigen wäre diese Forderung aber auch als unbegründet zurückzuweisen gewesen, da Entschädigungsfragen nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, ggf. im Rahmen eines behördlichen Entschädigungsfeststellungsverfahrens, zu regeln.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (s.o.) hingewiesen.

Im übrigen ist anzumerken, dass sich durch entsprechende Umplanungen der Umfang der Flächen des Einwanderhebers, die für das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden sollen, gegenüber der ursprünglichen Planung um mehr als 40% reduziert wurde.

Was schließlich die vom Einwanderheber angesprochenen Zufahrten zu den Flurstücken an der Brunnenriede anbelangt, so wird auf die Auflage zu Ziffer 2.2 verwiesen.

10.34

Grundeigentum des Einwanderhebers soll für die Baumaßnahme selbst sowie für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der Einwanderheber befürchtet eine Erschwerung der Bewirtschaftung und eine zunehmende Vernässung der verbleibenden Restfläche sowie eine zusätzliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung während der Bauphase. Er bezweifelt die Notwendigkeit des Hamsterstreifens. Schließlich macht er für den Fall der Realisierung des Bauvorhabens Entschädigungsansprüche geltend.

Soweit sie sich gegen den Hamsterstreifen richten, haben sich die Einwendungen infolge der durchgeführten Planänderung erledigt. Flächen, die im Eigentum des Einwanderhebers stehen, werden für diese Maßnahme nicht mehr beansprucht.

Was die angesprochene Entwässerungssituation anbelangt, so lässt sich nicht vollkommen ausschließen, dass die vom Einwanderer dargestellte Vernässung von der Autobahn herrührt und durch die geplante Baumaßnahme noch zunehmen könnte. Deshalb hat die Vorhabensträgerin zur Gewährleistung eines schnelleren Abflusses des Oberflächenwassers eine Vertiefung des angrenzenden Straßenseitengrabens verbindlich zugesichert (vgl. Ziffer 4.1).

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Bewirtschaftungerschwernisse für die Restflächen infolge der Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flurstücks 46/84, Flur 3, Gemarkung Salder, sind nicht zu erwarten. Die beanspruchte Fläche beträgt weniger als 2 % der Gesamtgröße des Flurstücks. Die Schlaglänge beträgt heute an der kürzeren Längsseite etwa 290 m. Durch die Baumaßnahme wird sie sich um kaum mehr als 10 m verkürzen. Eine Reduzierung der Schlaglänge in dieser Größenordnung ist nicht geeignet, nennenswerte Bewirtschaftungerschwernisse herbeizuführen.

Über die zu erwerbende Fläche hinaus werden keine weiteren Flächen für die Baudurchführung (z.B. Arbeitsstreifen) in Anspruch genommen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich keine zusätzliche Beeinträchtigung während der Bauphase ergibt.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens. Sie sind vielmehr außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, ggf. im Rahmen eines behördlichen Entschädigungsfeststellungsverfahrens, zu regeln.

10.35

Die Einwanderheberin lehnt die Anlage von Arbeitsstreifen, deren Breite und die Zuwegung zu den Arbeitsstreifen ab.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für den Bau der Standstreifen und der Seitenbereiche ist die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im vorgesehenen Umfang unerlässlich. Der Bau ausschließlich von der Fahrbahn aus ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nicht möglich. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten muss auch auf die Arbeitsstreifen gefahren werden können. Dem Maßnahmenblatt zu Maßnahme S 1 kann entnommen werden, dass alle für die Bautätigkeit vorübergehend beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß rekultiviert und damit in einem einwandfreien Zustand für die anschließende Nutzung übergeben werden.

10.36

Der Einwanderheber ist gegen die Ausgleichsmaßnahme an der Brunnenriede. Seine Einwendung hat sich dadurch erledigt, dass nach entsprechender Umplanung Flächen, die in seinem Eigentum stehen, für diese Maßnahme nicht mehr beansprucht werden.

10.37

Der Einwanderer wendet sich gegen den vorgesehenen Hamsterstreifen und gegen den geplanten Gewässerrandstreifen an der „Schölke/Salderbeek“. Er fordert, dass der Feldweg am Acker verlaufen müsse, hält die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für unangemessen und wirft der Vorhabensträgerin eine Verschwendung von Steuergeldern und bestem Ackerland vor.

Soweit sich die Einwendung gegen die Inanspruchnahme von Flächen für die Anlage eines Gewässerrandstreifens an dem Gewässer „Schölke/Salderbeek“ und gegen den hamstergerecht zu bewirtschaftenden Ackerstreifen richtet, ist sie durch Änderung der Planung gegenstandslos geworden. Die für die Feldhamster vorgesehenen Flächen sind verlegt worden, und an dem Gewässer „Schölke/Salderbeek“ sind keine Kompensationsmaßnahmen mehr vorgesehen.

Aus dem Einwendungsschreiben ergibt sich nicht eindeutig, um welchen Weg es sich handelt. Sollte damit der in der Gemarkung Wartjenstedt parallel zur Autobahn geführte Wirtschaftsweg gemeint sein, so wäre die sich darauf beziehende Einwendung gegenstandslos. Denn nach Verlegung der feldhamstergerecht bewirtschafteten Ackerflächen und des straßenbegleitenden Gehölz- und Ruderalstreifens, wird der Wirtschaftsweg künftig unmittelbar neben dem Acker verlaufen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in Art und Umfang angemessen und notwendig. Hierzu wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 8.2.1 verwiesen.

Der Vorwurf der Verschleuderung von Geld und Boden ist nicht gerechtfertigt.

Für die Baumaßnahme besteht ein dringendes Erfordernis (siehe hierzu die Darstellung zu Ziffer 6). Zur Notwendigkeit der Kompensationsmaßnahmen wird auf Ziffer 8.2.1 Bezug genommen. Möglichkeiten, das Vorhaben Kosten- oder Boden sparender durchzuführen, sind weder vorgetragen noch erkennbar.

10.38

Grundeigentum des Einwanderhebers soll für die Baumaßnahme selbst sowie für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Er ist der Auffassung, dass durch die geplanten Maßnahmen sein Flurstück 46/53 zu klein werde und sich nicht mehr rentabel bewirtschaften lasse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bewirtschaftungerschwernisse für die Restfläche infolge der Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flurstücks 46/53, Flur 3, Gemarkung Salder, sind nicht zu erwarten. Die beanspruchte Fläche beträgt nach Verlegung der hamstergerecht zu bewirtschaftenden Ackerfläche nur noch 6,15 % der Gesamtgröße des Flurstücks. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die verbleibende Restfläche noch rentabel bewirtschaftet werden kann.

Die übrigen Einwendungen beziehen sich ausschließlich auf Flurstücke an dem Gewässer „Schölke/Salderbeek“. Sie sind durch Änderung der Planung gegenstandslos geworden. An dem Gewässer „Schölke/Salderbeek“ sind keine Kompensationsmaßnahmen mehr vorgesehen.

10.39

Die schriftlich vorgebrachten Einwendungen sind inhaltsgleich mit denen des Einwanderhebers zu Ziffer 10.30.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Zur Begründung wird auf das unter Ziffer 10.30 Gesagte – mit Ausnahme der Ausführungen zur Ersatzmaßnahme an der Brunnenriede - verwiesen.

Was die vorgesehene Ersatzmaßnahme E 7 „Anlage eines Gewässerrandstreifens“ an der Brunnenriede anbelangt, so wird sie zur Kompensation von durch das Bauvorhaben hervorgerufenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als zweckmäßig und notwendig angesehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 8.2.1(drittletzter Absatz) verwiesen.

Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin unter dem 26.11.2007 bei der GLL Braunschweig (Amt für Landentwicklung) im Interesse einer gerechten Lastenverteilung die Durchführung einer beschleunigten Zusammenlegung nach §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes beantragt. Der hierfür festzulegende Verfahrensbereich soll auch die Flächen umfassen, auf denen der Gewässerrandstreifen vorgesehen ist.

Der Einwand, die Baumaßnahme verstärke die durch die Autobahn bedingte Vernässung des Flurstücks 111/10, Flur 1, Gemarkung Engelnstedt, wird als verfristet zurückgewiesen, da er lange nach Ablauf der Einwendungsfrist erst im Erörterungstermin vorgebracht wurde.

Im Übrigen wäre dieser Einwand auch als unbegründet zurückzuweisen gewesen. Denn die örtlichen Bodenverhältnisse im Bereich des Flurstücks 111/10 sind dadurch gekennzeichnet, dass unter einer ca. 0,40m starken Oberbodenschicht insbesondere zur Brunnenriede hin ein schluffiger Auelehmboden in einer Stärke von 1,0 bis 2,0m ansteht. Dieser Boden lässt eine Versickerung von Oberflächenwasser naturbedingt kaum zu.

Dem Übersichtslageplan ist zu entnehmen, dass das Gelände des Flurstücks 111/10 ein natürliches Gefälle zum Vorfluter Brunnenriede hat. Die Höhenpläne zeigen darüber hinaus, dass der Straßenseitengraben ebenfalls ein eindeutiges Gefälle zum Vorfluter Brunnenriede hat. Eine Vernässung dieses Flurstücks kann daher nicht durch das Vorhandensein der Autobahn verursacht sein, die planfestgestellte Autobahn-Baumaßnahme kann die Vernässung deshalb auch nicht verstärken.

Das zur Entschärfung der Landbeschaffungsproblematik angeregte Unternehmensflurbereinigungsverfahren hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angemessen. Allerdings soll die Bereitstellung der für die Kompensationsmaßnahmen notwendigen Flächen im Rahmen eines örtlich begrenzten beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch die GLL erfolgen (s.o.).

10.40

Vom Einwanderheber genutzte Ackerfläche soll für die Baumaßnahme selbst sowie für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Er befürchtet Bewirtschaftungsschwernisse für die Restflächen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Durch Verlegung der feldhamstergerecht bewirtschafteten Ackerflächen und des straßenbegleitenden Gehölz- und Ruderalstreifens ist sichergestellt, dass für den Einwander die Rübenabfuhr per LKW auch in Zukunft möglich ist.

Der Landverlust hat sich um mehr als 50% reduziert.

10.41

Die Einwendungen beziehen sich ausschließlich auf Flurstücke an dem Gewässer „Schölke/Salderbeek“. Sie sind durch Änderung der Planung gegenstandslos geworden. An dem Gewässer „Schölke/Salderbeek“ sind keine Kompensationsmaßnahmen mehr vorgesehen.

10.42

Die von der Einwenderin aufgeworfenen Fragen zur vorgesehenen Inanspruchnahme ihrer Flurstücke sind in Gesprächen zwischen dem Vertreter der Einwenderin und der Straßenbauverwaltung bzw. der GLL geklärt worden, so dass sich ihre Einwendung erledigt hat.

10.43

Der Einwanderheber ist gegen die Ausgleichsmaßnahme an der Brunnenriede.

Seine Einwendung hat sich dadurch erledigt, dass nach entsprechender Umplanung Flächen, die in seinem Eigentum stehen, für diese Maßnahme nicht mehr beansprucht werden.

10.44

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen für die Anlage eines hamstergerecht zu bewirtschaftenden Ackerstreifens.

Sie ist durch Änderung der Planung gegenstandslos geworden, da die für die Feldhamster vorgesehenen Flächen verlegt wurden.

10.45

Die schriftlich vorgebrachten Einwendungen sind inhaltsgleich mit denen des Einwanderhebers zu Ziffer 10.30.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Zur Begründung wird auf das unter Ziffer 10.30 Gesagte verwiesen.

10.46

Der Einwanderheber wendet sich gegen die Erstellung eines Hamsterstreifens und eines Grünstreifens entlang der Ackerflächen. Er verlangt eine Klärung der Ersatzlandfrage.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit sie den Hamsterstreifen betrifft. Denn durch entsprechende Umplanung sind die für die Feldhamster vorgesehenen Flächen verlegt worden.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Anlage eines straßenbegleitenden Gehölz- und Ruderalstreifens (Maßnahme A 4) ist erforderlich. Sie dient in geeigneter und fachlich nicht zu beanstandender Weise der Kompensation des Verlustes von Biotoptypen mit mittlerer und hoher Bedeutung infolge von Versiegelung und Überbauung und der Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verbreiterung der Trasse und fehlenden Bewuchs nach der Bauphase.

Was die Ersatzlandforderung anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, ggf. im Rahmen eines behördlichen Entschädigungsfeststellungsverfahrens, zu regeln. Im Übrigen wird auf das vorgesehene beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (vgl. oben Ziffer 8.2.1 am Ende) und auf die Absprachen verwiesen, die der Einwender im Hinblick auf Ersatzlandgestellung mit der GLL getroffen hat.

10.47

Der Einwanderheber wendet sich gegen die Erstellung eines Hamsterstreifens und eines Grünstreifens entlang der Ackerflächen. Beides würde die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes negativ beeinflussen.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit sie den Hamsterstreifen betrifft. Denn durch entsprechende Umplanung sind die für die Feldhamster vorgesehenen Flächen verlegt worden.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Anlage eines straßenbegleitenden Gehölz- und Ruderalstreifens (Maßnahme A 4) ist erforderlich. Sie dient in geeigneter und fachlich nicht zu beanstandender Weise der Kompensation des Verlustes von Biotoptypen mit mittlerer und hoher Bedeutung infolge von Versiegelung und Überbauung und der Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verbreiterung der Trasse und fehlenden Bewuchs nach der Bauphase.

Für die Baumaßnahme als solche und die Ausgleichsmaßnahmen sind – nach Wegfall des Hamsterstreifens - von den Flurstücken des Einwenders insgesamt 1.020 qm zu erwerben. Bei einer Gesamtgröße der betroffenen Flurstücke von 12.186 qm kann von einer nachhaltig negativen Beeinflussung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes nicht gesprochen werden.

10.48

Die Einwanderheberin wendet sich gegen die Ausgleichsmaßnahmen an der Brunnenriede.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die vorgesehene Ersatzmaßnahme E 7 „Anlage eines Gewässerrandstreifens“ an der Brunnenriede wird zur Kompensation von durch das Bauvorhaben hervorgerufenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als zweckmäßig und notwendig angesehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 8.2.1(drittletzter Absatz) verwiesen.

Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin unter dem 26.11.2007 bei der GLL Braunschweig (Amt für Landentwicklung) im Interesse einer gerechten Lastenverteilung die Durchführung einer beschleunigten Zusammenlegung nach §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes beantragt. Der hierfür festzulegende Verfahrensbereich soll auch die Flächen umfassen, auf denen der Gewässerrandstreifen vorgesehen ist.

10.49

Die Einwanderheberin ist gegen die Ausgleichsmaßnahme an der Brunnenriede.

Ihre Einwendung hat sich dadurch erledigt, dass nach entsprechender Umplanung Flächen, die in ihrem Eigentum stehen, für diese Maßnahme nicht mehr beansprucht werden.

10.50

Der Einwanderheber wendet sich in seinem Einwendungsschreiben vom 08.10.05 gegen die Erstellung eines Hamsterstreifens und eines straßenbegleitenden Gehölz- und Ruderalstreifens entlang der Ackerflächen.

Die Einwendungen werden als verfristet zurückgewiesen.

Gemäß § 73 Abs. 4 S.1 VwVfG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden.

§ 73 Abs.4 S.3 VwVfG (ebenso § 17a Ziffer 7, S.1 FStrG) bestimmt, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Hierauf ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Der Plan hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.08.2005 bis 14.09.2005 bei der Stadt Salzgitter öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 S.1 VwVfG endete deshalb mit Ablauf des 30.09.2005.

Das Einwendungsschreiben des Einwanderhebers ging erst am 14.10.2005, und damit erst nach Ablauf der Einwendungsfrist, bei der Planfeststellungsbehörde ein.

Da auch Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weder vorgetragen noch erkennbar sind, sind die Einwendungen des Einwanderhebers deshalb ausgeschlossen.

11. Hinweis

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17-19 in 30519 Hannover während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Salzgitter sowie in der Samtgemeinde Baddeckenstedt ausgelegt.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40 in 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrage

von Stülpnagel

Anlage:

Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung / Fundstelle</u>
16.BImSchV	16.Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990(BGBl. I, S.1036)
22.BImSchV	22.Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, VO über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft vom 11.09.2002 (BGBl. I, S.3626)
33.BImSchV	33.Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, VO zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen vom 13.07.2004 (BGBl. I, S.1612)
AS	Anschlussstelle
ATV-DVWK	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
BAB	Bundesautobahn
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I, S.3704)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BVerWG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
FFH-RL	Flora Fauna Habitats - Richtlinie
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung vom 20.01.2005 (BGBl. I, S.201)

FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I, S.2833)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2002 (BGBl. I, S.2863)
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Ha	Hektar
HBEFa	Handbuch für Emissionsfaktoren
K	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz – und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz vom 06.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds.GVBl.S.394)
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S.210)
NO ₂	Stickstoffdioxid
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S.634)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 10.06.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S.664)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PM ₁₀	Feinstaub
Rd.Erl.	Runderlass
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
VSchRL	Vogelschutz-Richtlinie
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I, S.2482)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I, S.102)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 19.08.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I, S.1746)